Bitte mit Maschine ausfüllen! Bei Handschrift nur Großbuchstaben verwenden! Siehe Beispiele! Bitte Ausfüllhinweise Rückseite beachten! ABCDEFGHIJKLMNOPARSTUVWXYZ0123456789 Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einstellungszusage/Arbeitsvertrag wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen 00110000464 Polen/EU Tsch.Rep./EU Slowak.Rep./EU Ungarn/EU Rumänien/EU Kroatien Slowenien/EU Bulgarien/EU Herkunftsland: BA-EZ/AV-2009 Arbeitgeber Tel.-Vorwahl-Nr Nur eine Branche ankreuzen! PLZ Land-/Forstw./Wein-/Obstbau; Obst-, Gemüseverarbeitung; Sägewerke HoGA Schaustelle Straße/Haus-Ni PLZ Beschäftigungszeitraum 1 Beschäftigungszeitraum 2 Hilfskraft Hilfskraft Der Arbeitnehmer wird beschäftigt als Der Arbeitnehmer wird beschäftigt als oder ab dem Tag der Anreise Das genaue Datum wird vom Arbeitge-ber noch mitgeteilt. oder ab dem Tag der Anreise oder Das genaue Datum oder auf auf wird vom Arbeitge-ber noch mitgeteilt. Abruf Abruf Monaten Tagen Wochen Wochen Monaten für die für die Dauer Dauer Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich Tagen pro Woche (gem. § 18 BeschV, mind. 30 Std/Woche und mind. 6 Std/Tg) Stunden an oder pro Monat Bruttolohn vor Abzug von Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Angabe zwingend erforderlich) pro Stunde Die Einhaltung der Unterkunfts-Die Reisekosten werden richtlinie wird garantiert (siehe Rückseite) Die Unterkunft oder kostet Soweit bekannt, tatsächlicher Mindestauszahlungs-betrag nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Unterkunft und Verpflegung nach Vertragserfüllung erstattet ist kostenlos Die Verpflegung wird unentgeltlich gestellt oder die Verpflegung kostet pro Tag Selbstverpflegung Ich bestätige die Einhaltung der vorgenannten Vertragsbedingungen sowie der umseitigen Bedingungen. Ich bestätige, den Vordruck "Einstellungszusage/Arbeitsvertrag" auch in meiner Heimatsprache erhalten zu haben. Arbeitnehmer aus den neuen EU-Ländern reisen visum-frei ein. Die Arbeitserlaubnis-EU ist vor der Arbeitsauf-nahme bei der Agentur für Arbeit einzuholen. Datum/Unterschrift des ausländ. Arbeitnehmers Datum/Unterschrift des Arbeitgebers nanme bei der Agentur für Arbeit einzunolen.
Arbeitnehmern aus Kroatien erlaubt die Agentur für Arbeit
mit der Zustimmung in diesem Vordruck die Ausübung
der Beschäftigung, die die Grundlage für die Erteilung des
Aufenthaltstitels - Visums bildet.
Nach den Meldevorschriften muss sich der Arbeitnehmer
bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. EU-Bürger
erhalten dann gdf. von Amts wegen eine Rescheinzung. erhalten dann ggf. von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis-EU). ☐ Die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU gem. § 284 SGB III wird zugesichert oder ☐ Der Visumerteilung zur Ausübung der Beschäftigung wird gem. § 39 des Aufenthaltsgesetzes zugestimmt Dienststellennummer (Wird von der Agentur für Arbeit eingetragen) Diese Stellungnahme hat Gültigkeit bis zum Die Voraussetzungen für eine Ersatzvermittlung sind gegeben Stempel der Agentur für Arbeit Datum/Unterschrift der Agentur für Arbeit Stempel der ausländ. Arbeitsvermittlung Stempel der ZAV

Sonstige Bedingungen des Arbeitsvertrages

Sozialversicherung

Der **Arbeitnehmer*** unterliegt grundsätzlich der Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

Mit Ausnahme der Unfallversicherung besteht in der Sozialversicherung allerdings dann keine Versicherungspflicht, wenn die Beschäftigung – unter Anrechnung von Beschäftigungszeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten – innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage beträgt und sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Berufsmäßigkeit liegt insbesondere nicht vor bei einer Beschäftigung von Schülern, Studenten, Hausfrauen, Selbständigen, Rentnern.

Zum Nachweis der Versicherungsfreiheit hat der Arbeitnehmer den Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/-freiheit beim Arbeitgeber vorzulegen. Den Fragebogen erhält der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsverwaltung im Herkunftsland. Soweit kein Krankenversicherungsschutz besteht, hat der Arbeitgeber auf seine Kosten eine vergleichbare private Krankenversicherung für den Arbeitnehmer abzuschließen. Andernfalls trägt der Arbeitgeber das volle finanzielle Risiko im Krankheitsfall.

Sonderregelungen für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Für Saisonarbeitnehmer gelten hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Diese Vorschriften sehen vor, dass für einen Arbeitnehmer grundsätzlich nur die Rechtsvorschriften eines Staates gelten. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Wohnstaat beschäftigt, unterliegen sie dann auch hinsichtlich ihrer in Deutschland ausgeübten Tätigkeit den Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates. Dies gilt auch hinsichtlich der dann dort gegebenenfalls bestehenden Versicherungs- und Beitragspflicht. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht in diesem Fall nicht. Die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnstaates ist durch die Vorlage des Vordruckes E 101 nachzuweisen. Damit der Saisonarbeitnehmer bei einer Erkrankung in Deutschland Sachleistungen in Anspruch nehmen kann, benötigt er vom zuständigen Träger seines Wohnstaates eine Anspruchsbescheinigung (z. B. die European Health Insurance Card – EHIC). Weiterführende Informationen entnehmen Sie dem Arbeitgebermerkblatt für Saisonkräfte.

Sonstige Vereinbarungen

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Tarifvertrages sind Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Besteht kein Tarifvertrag, erfolgt die Beschäftigung zu ortsüblichen Bedingungen. Der Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der Überstunden, des Urlaubs, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes keinesfalls eine ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes. Eine Entlohnung im Akkord ist nur zulässig, wenn der tarifliche/ortsübliche Mindestlohn überschritten wird.

Bei Akkordarbeit sind die Akkordsätze so zu bemessen, dass ein vollwertiger Arbeitnehmer bei normalem Können und durchschnittlicher Leistung mindestens 20% <u>über</u> dem jeweiligen tariflichen Zeitlohn gleichartiger Arbeitnehmer verdienen kann. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mit der Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird die Einstellungszusage zum Arbeitsvertrag und damit für beide Seiten verbindlich.

Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Vermittlungsgebühr darf zu keiner Zeit vom Arbeitnehmer zurückgefordert oder vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten werden.

Die Arbeitszeit muss mindestens 30 Std./Woche und durchschnittlich arbeitstäglich 6 Std. betragen.

Anforderungen an Unterkünfte für ausländische Arbeitnehmer

Im Rahmen der Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer auf der Grundlage des Arbeitsgenehmigungsrechtes akzeptieren auch die ausländischen Arbeitsverwaltungen Unterkünfte für ihre Arbeitnehmer nur, wenn diese den Mindestanforderungen entsprechen. Z. B. darf die Zahl von 6 Personen pro Zimmer nicht überschritten werden, der Bedarf an Schlafraum pro Person ist mit mindestens 6 qm zu bemessen und für Männer und Frauen getrennt vorzusehen. Der Arbeitgeber hat ausreichend sanitäre Einrichtungen und Kochgelegenheit zu bieten. Entsprechen die Unterkünfte nicht den Mindestanforderungen, können Vermittlungsaufträge nicht in das Ausland weitergeleitet werden. Wird während der Beschäftigung festgestellt, dass die Unterkünfte nicht den Anforderungen entsprechen, sind bereits erteilte Zustimmungen zur Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis-EU zu widerrufen, sofern nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird. Für weitere Anforderungen schließen die Arbeitsverwaltungen beanstandete Arbeitgeber vom Vermittlungsverfahren aus. Die Angabe zum Mietpreis darf nicht offenbleiben.

Erklärung für polnische Saisonarbeitskräfte - Oświadczenie dla polskich pracowników sezonowych (Auszufüllen ist eine der beiden unten genannten Erklärungen) - (wypełniać jedno z dwu niżej podanych oświadczeń)

	l lch erkläre hiermit, dass ic Oświadczam niniejszym, żo		blatts E 101, ausgestellt von d E 101, wydany przez ZUS.	der ZUS, bin.	
1	keit in der Landwirtschaft a	ausübe und nicht im E e nie wykonuję pracy	tigungsverhältnis stehe, kein lesitz des Formblatts E 101 bl zarobkowej, nie prowadzę E 101.	'n.	

Name imię i nazwisko Unterschrift podpis

Datum data

Hinweis: Bitte auf dem Originalbogen der EZ/AV ausfüllen!

^{*} alle Aussagen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Arbeitnehmer